

Verbeamtung im Zuge der „1.000-Stellen-Aktion“

Um das gegebene Wahlversprechen einzuhalten, wurden die 1.000 neu geschaffenen Lehrerstellen zügig besetzt. Den Lehrkräften wurde ein Angebot auf Einstellung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nach den Vorschriften des BAT ab August bzw. September 2005 gemacht. Es wurde zugesichert: „Sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, soll eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen, sofern Sie die laufbahn- und sonstigen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.“

Nach Ablauf eines Jahres wurden die Lehrkräfte, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Den sogenannten überalterten Lehrkräften wurde die Verbeamtung verwehrt, auch dann, wenn sie ein Mangelfach aufwiesen, welches grundsätzlich die Verbeamtung bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres ermöglicht. (vgl. hierzu die Artikel zum Mangelfacherlass)

Die Ablehnung der Verbeamtung begründeten die Bezirksregierungen wie folgt:

„Das frühere Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW hat mit Erlass vom 22.12.2000, dessen Geltungsdauer seit dem mehrfach verlängert worden ist, festgelegt, dass für Bewerberinnen und Bewerber mit den hierin aufgezählten sogenannten Mangelfächern insoweit eine allgemeine Ausnahme von der laufbahnrechtlichen Höchstaltersgrenze gilt, **als sie zur Gewinnung von Neueinstellungen dient**. Es wurde an dieser Stelle jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass laufbahnrechtlich überalterte Lehrerinnen und Lehrer, die bereits im Angestelltenverhältnis tätig sind, von dieser Ausnahme nicht erfasst werden. Im Hinblick auf den bestehenden bereits erwähnten, unbefristeten Arbeitsvertrag liegen die Voraussetzungen für eine Anwendung dieses „Mangelfacherlasses“ somit nicht vor.“

Die betroffenen Lehrkräfte protestierten vehement gegen diese mit Recht nicht akzeptable Rechtsauffassung. Durch das Wahlkampfversprechen fühlten sie sich nicht „beschenkt“ sondern erheblich benachteiligt. Wären sie nicht im Rahmen der „1.000-Stellen-Aktion“ im Sommer 2005 sondern erst im Sommer 2006 eingestellt worden, wären sie nämlich originär verbeamtet worden. Ein lediglich auf haushaltsrechtlichen Erwägungen beruhendes Angestelltenverhältnis dürfe sich nicht später als verbeamtungsschädlich erweisen.

Es sind zahlreiche Klageverfahren geführt worden. Auf eine Entscheidung per Urteil hat es

...2

das Ministerium nicht ankommen lassen. Mit Erlass vom 23.06.2006 hat es geregelt, dass bei den Lehrkräften, die in dem Einstellungsverfahren zu Beginn des Schuljahres 2005/06 im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses in den öffentlichen Schuldienst eingestellt worden sind, der sog. „Mangelfach-Erlass“ Anwendung findet und die Lehrkräfte nachträglich verbeamtet werden, obwohl sie bereits in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis stehen.

Auf ganzer Strecke konnten Verbeamtungserfolge verbucht werden.

Oktober 2006